

Wahlausschreiben

für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 128 des Hessischen Schulgesetzes i.d.F. vom 31.3.2023 sowie der Konferenzordnung vom 25.3.2021 (Zweiter Abschnitte – Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz) sind an der

Weiltalschule Weilmünster

zu Beginn dieses Schuljahres die Mitglieder der Schulkonferenz für eine Amtszeit von zwei Schuljahren zu wählen.

1. Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz der Weiltalschule Weilmünster besteht aus 11 Mitgliedern. Der Lehrerschaft stehen 5 Sitze, der Elternschaft 3 Sitze und der Schülerschaft 2 Sitze zu. Vorsitzender der Schulkonferenz und deren 11. Mitglied ist die Schulleiterin.

Für jede der drei Personengruppen sind entsprechend der Zahl der Sitze die Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt wird in einem Wahlgang. Ersatzmitglied ist, wer von den nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Dieses Ersatzmitglied vertritt ggf. ein verhindertes Mitglied der jeweiligen Personengruppe bei den Sitzungen der Schulkonferenz und tritt bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds als ordentliches Mitglied in die Schulkonferenz ein.

Die Mindestzahl von 11 Mitgliedern kann bis zur Höchstzahl von 21 Mitgliedern erhöht werden, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen auf eine höhere Zahl von Mitgliedern einigen. Dabei muss jedoch das Verhältnis der Anzahl der Sitze der drei Personengruppen gleich bleiben. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Schulelternbeirat und der Schülerrat haben bisher die mögliche Höchstzahl von 21 Sitzen nicht beansprucht.

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter der **Lehrerschaft** sind die Mitglieder der Gesamtkonferenz.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter der **Elternschaft** sind die Mitglieder des Schulelternbeirates.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter der **Schülerschaft** sind die Mitglieder des Schülerrates, d.h. die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher.

3. Wählbarkeit

Wählbar als Vertreter der Lehrerschaft ist jedes Mitglied der Gesamtkonferenz (gemäß § 34 Konferenzordnung i. V. mit § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 131 Abs. 3 Satz 1 HessSchulG).

Wählbar als Vertreter der Schülerschaft sind Schülerinnen und Schüler der Weiltalschule Weilmünster, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Wählbar als Vertreter der Elternschaft ist jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers oder einer minderjährigen Schülerin. Gemäß § 100 HessSchulG nehmen die Rechte und Pflichten der Eltern wahr:

- a) die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- b) anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

4. Wählbarkeitsbescheinigung

Ein Elternteil, der für die Wahl zur Schulkonferenz kandidieren will, aber nicht Mitglied des Schulelternbeirates ist, benötigt für seine Kandidatur eine von der Schulleiterin ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung, in welcher der Schulbesuch seines minderjährigen Kindes bestätigt wird.

Schülerinnen und Schüler, die für die Schulkonferenz kandidieren wollen, aber nicht Mitglied des Schülerrates sind, benötigen für ihre Kandidatur eine von der Schulleiterin ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung, in der ihr Schulbesuch bestätigt wird.

5. Wahlverfahren

Die Wahlen finden jeweils in eigenen Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und des Schülerrates statt und müssen spätestens vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, d.h. spätestens am 18. Oktober 2023 abgeschlossen sein.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Für die Durchführung der Wahl jeder Personengruppe gilt in der Regel Personenwahl, auf Antrag stattdessen Listenwahl.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmen Zahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

- a) **Personenwahl:** Die Wahl wird immer dann nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt, wenn kein Antrag auf Listenwahl gestellt wird. Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Mitglieder in die Schulkonferenz zu entsenden sind

b) **Listenwahl:** Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder des Schülerrates es beantragt, werden die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenvahl) durchgeführt.

Bei Listenwahl sind innerhalb von 10 Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens also am Montag, dem 2. Oktober 2023, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums einzureichen (Schulleiterin, Vorsitzender des Schulelternbeirates, SchulsprecherIn). Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf höchstens einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerbernamen enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt.

6. Einladung zu den Wahlversammlungen

Mit diesem Wahlausschreiben lade ich die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und des Schülerrates zu ihren jeweiligen Wahlversammlungen ein.

Zugleich lade ich auch alle Elternteile sowie diejenigen Schülerinnen und Schüler ein, die für die Schulkonferenz kandidieren wollen, aber nicht dem Schulelternbeirat oder dem Schülerrat angehören. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist mitzubringen. In der jeweiligen Wahlversammlung besteht Gelegenheit zur Vorstellung.

Die **Wahltermine** für die drei Personengruppen:

- Wahlversammlung der **Gesamtkonferenz:** Mittwoch, 27. September 2023, 14.00 Uhr, in der Mensa.
- Wahlversammlung des **Schulelternbeirates:** Mittwoch, 18. Oktober 2023, 19.30 Uhr, im Musiksaal.
- Wahlversammlung des **Schülerrates:** Freitag, 29. September 2023, 3. – 4. Stunde (9.25 – 10.55 Uhr) im Musiksaal.

7. Erlass und Aushang des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben wurde am Mittwoch, dem 20. September 2023, erlassen. Mit der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens durch seinen Aushang in der Schule werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schülerrats zur Wahl eingeladen. Die Mitglieder des Schulelternbeirates werden durch Schreiben des Vorsitzenden eingeladen.

Die Wahlen müssen 4 Wochen nach Erlass dieses Wahlschreibens, spätestens am 18. Oktober 2023, abgeschlossen sein. Ein Abdruck des Wahlausschreibens wird am 20. September 2023 über die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer jeder Schülerin und jedem Schüler zur Weiterleitung an die Eltern ausgehändigt.

Weilmünster, den 20. September 2023

Anette Schmittel, Schulleiterin